

Satzung

des Kreises Kleve
zur Förderung gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW

**Fahrzeug- und
Ausstattungsförderung**

Inhaltsverzeichnis

1.	Weiterleitung an die Verkehrsunternehmen	3
2.	Förderung von Fahrzeugen und deren gemeinwirtschaftlichen Ausstattungsmerkmale	3
3.	Voraussetzungen für den Erhalt einer Zuwendung	4
4.	Art, Umfang und Bemessung der Zuwendung	4
5.	Gegenstand der Förderung	6
5.1	Fahrzeugförderung	6
5.2	Ausstattungsförderung	7
6.	Zweckbindungsdauer	7
7.	Verfahrensregeln	7
8.	Bewilligungsvoraussetzung	8
9.	Verwendungsnachweis und Rückforderungsanspruch	9
10.	Trennungsrechnung	10
11.	Nachträgliche Kontrolle der Überkompensation	10
12.	Schlussbestimmungen	11

Satzung
des Kreises Kleve zur Förderung
gem. § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW
(Fahrzeug- und Ausstattungsförderung)

Präambel

Diese Satzung regelt die Weiterleitung der Mittel aus dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen – ÖPNVG – (Pauschale nach § 11 Abs. 2) an die im Kreis Kleve im ÖPNV tätigen Verkehrsunternehmen.

Durch Anwendung der Satzung soll für den Kreis Kleve

- den Fahrgästen weiterhin ein qualitativ hochwertiger ÖPNV angeboten und damit der Anreiz zum Umstieg auf den ÖPNV verstärkt werden,
- der ÖPNV als verbundenes System weiter gestärkt werden,
- ein einheitlicher, transparenter, diskriminierungsfreier und rechtssicherer Förderzugang für antragsberechtigte Verkehrsunternehmen gewährleistet werden.

Nach den Vorschriften des ÖPNVG gewährt das Land den Aufgabenträgern aus den Mitteln nach dem Regionalisierungsgesetz des Bundes eine jährliche Pauschale (ÖPNV-Pauschale). Mindestens 80 vom Hundert der Pauschale sind für Zwecke des ÖPNV mit Ausnahme des SPNV an öffentliche und private Verkehrsunternehmen weiterzuleiten (§ 11 Abs. 2 ÖPNVG).

Am 3. Dezember 2009 ist zudem die Europäische Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße (nachfolgend: VO Nr. 1370/2007) in Kraft getreten. Beihilfen dürfen nur noch innerhalb der VO (EG) 1370/2007 gewährt werden, d.h. grundsätzlich nur im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags (Art. 3 Abs. 1 VO Nr. 1370/2007).

Vor diesem Hintergrund hat der Kreistag Kleve die nachfolgende Satzung am 17. Oktober 2013 als Satzung beschlossen:

1. Weiterleitung an die Verkehrsunternehmen

Von der Pauschalzuweisung des Landes NRW gem. § 11 Abs. 2 ÖPNVG hat der Kreis Kleve 80 % für Zwecke des ÖPNV an die öffentlichen und privaten Verkehrsunternehmen weiterzuleiten.

2. Förderung von Fahrzeugen und deren gemeinwirtschaftliche Ausstattungsmerkmale

Diese 80 % der ÖPNV-Pauschale werden für

- die investive Fahrzeugbeschaffungsförderung und
- deren gemeinwirtschaftliche Ausstattungsmerkmale

bereitgestellt. Letztere bezeichnen Ausstattungsmerkmale, die über die Standardausstattung hinausgehen (s. Anlage 1) und insofern deren Bereithaltung eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung darstellt; dies bezieht sich insbesondere auf:

- besondere Ausstattungsmerkmale von Fahrzeugen,
- höheren Beförderungskomfort und höhere Sicherheit von Fahrzeugen und
- den Einsatz alternativer Antriebstechniken.

Die Mittel werden diskriminierungsfrei den öffentlichen und privaten Verkehrsunternehmen zur Verfügung gestellt, die Linienverkehr nach den §§ 42, 43 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) im Kreis Kleve erbringen.

Die Zuwendungen dienen dem anteiligen Ausgleich von Kosten, die den Verkehrsunternehmen durch die Übernahme gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Rahmen der Leistungserstellung des ÖPNV-Angebots entstehen und die nicht durch Fahrgeldeinnahmen abgedeckt sind. Die Rahmenvorgaben für das ÖPNV-Angebot und dessen Qualitätsanforderungen ergeben sich aus dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan.

Durch die Förderung soll für die antragsberechtigten Verkehrsunternehmen ein Anreiz geschaffen werden, gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Rahmen des ÖPNV zu erbringen.

3. Voraussetzungen für den Erhalt einer Zuwendung

3.1 Der Kreis Kleve gewährt Zuwendungen nach der Maßgabe dieser Satzung für

- die Erst- und Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen mit 60 % der nach Ziffer 1 zur Verfügung stehenden Mittel (Fahrzeugförderung) sowie
- deren gemeinwirtschaftliche Ausstattungsmerkmale mit 40 % der nach Ziffer 1 zur Verfügung stehenden Mittel (Ausstattungsförderung).

Ausgenommen hiervon sind Fahrzeuge des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV).

Die Zuwendungen sind zur Beschaffung der Fahrzeuge und deren gemeinwirtschaftliche Ausstattungsmerkmale durch öffentliche und private Verkehrsunternehmen bestimmt, die im Gebiet des Kreises Kleve gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen erfüllen und den im Bereich des Kreises gültigen Gemeinschaftstarif anwenden.

3.2 Das Verkehrsunternehmen muss einen bedeutenden Teil (mindestens 30 %) der Personenverkehrsdienste selbst erbringen (Eigenerbringungsquote).

4. Art, Umfang und Bemessung der Zuwendung

4.1 Die Zuwendung wird als Zuschuss gewährt und erfolgt als Anteilfinanzierung für die Fahrzeugbeschaffung und die Beschaffung gemeinwirtschaftlicher Ausstattungsmerkmale gem. Anlage 1.

4.2 Die Entscheidung, ob und in welcher Höhe die Maßnahme zuwendungsfähig ist, trifft der Kreis Kleve nach pflichtgemäßem Ermessen.

4.3 Ist das antragsstellende Verkehrsunternehmen auf dem Gebiet mehrerer Aufgabenträger tätig, so erfolgt die Berechnung der Zuwendung anteilig nach dem Umfang der Gesamtbetriebsleistung auf dem Gebiet des Kreises Kleve.

Das Basisjahr für die Gesamtbetriebsleistung ist das dem Förderjahr vorangegangene Kalenderjahr. Bei Neuverkehren ist die zu erwartende Verkehrsleistung im ersten Jahr maßgebend. Sind mehrere Aufgabenträger betroffen, stimmt der Kreis Kleve seine Entscheidung im Einzelfall mit diesen ab.

Bei der Berechnung der Gesamtbetriebsleistung sind die eigenen Fahrleistungen auf dem Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers und die jeweiligen der Auftragsunter-

nehmen gesondert auszuweisen. Die Fahrleistungen der Auftragsunternehmen sind von diesen zu bestätigen. Bei Gemeinschaftslinien erfolgt die Meldung durch das betriebsführende Verkehrsunternehmen.

Berücksichtigt werden die veröffentlichten fahrplanmäßig erbrachten Betriebsleistungen nach §§ 42, 43 PBefG. Regelmäßige Einsatzfahrten, Verstärkungsfahrten und Zusatzangebote, die nachfragebedingt nachweisbar durchgeführt werden, werden berücksichtigt.

- 4.4 Das jeweilige Verkehrsunternehmen erstellt eine Trennungsrechnung auf Grundlage des internen Rechnungswesens. Die Unternehmen, die einen Ausgleich für die Erfüllung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erhalten, weisen in ihrer Rechnungslegung getrennt aus, welche Kosten ihnen durch die Erfüllung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstanden sind, welche zusätzlichen Erträge sie aufgrund der Erfüllung dieser Verpflichtung erzielt haben und welche Ausgleichszahlungen erfolgt sind.

Die Gesamtförderung je beantragendem Verkehrsunternehmen errechnet sich aus der Summe der aufgeführten Einzelbeträge zur Fahrzeugförderung (Ziffer 5.1) und zur Ausstattungsförderung (Anlage 1). Eine Abweichung zu Lasten der Antragsteller ergibt sich, wenn die zur Verfügung stehenden Fördermittel durch das gesamte Antragsvolumen aller eingereichten Förderanträge überschritten werden.

- 4.5 Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn die quotierte Zuwendung im Einzelfall mindestens 500 € je Förderantrag beträgt.

- 4.6 Fördermittel werden auch unmittelbar für zu beschaffende neue Fahrzeuge mit gemeinwirtschaftlichen Ausstattungsmerkmalen im ÖPNV als eigenständige gemeinwirtschaftliche Maßnahme gewährt. Diese sind zusätzliche Leistungen gegenüber dem qualitativen oder quantitativen Standard und Bestand, wie er sonst ohne die Förderung von zu beschaffenden neuen Fahrzeugen nach dieser Satzung bestehen würde. Die Gewährung der Zuwendung steht unter der Bedingung, dass die zu beschaffenden Fahrzeuge bestimmte Mindestanforderungen, insbesondere bestimmte Umweltstandards und Ausstattungen erfüllen oder bestimmten Fahrzeugtypen entsprechen. Die Mindestanforderungen an sich sind keine gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen; die damit verbundenen Kosten sind nicht ausgleichsfähig (d.h. keine Förderung des Standards). Detaillierte Vorgaben sind dem Kriterienkatalog für Fahrzeuge (Anlage 4) zu entnehmen.

- 4.7 Die Bewilligung für ein Fahrzeug erfolgt mit der Auflage, dass dessen künftige Betriebsleistung jährlich zu mindestens zwei Dritteln im Linienerkehr nach §§ 42, 43 PBefG oder im grenzüberschreitenden Linienerkehr nach Artikel 2 Nummer 1.1 oder 1.2 der Verordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98 erbracht wird. Hierüber sind gegenüber dem Kreis Kleve jährliche Nachweise zu führen.

Fahrzeuge, die in bedarfsorientierten Linienerkehren (z.B. Anrufsammeltaxi, Anruflinientaxi, Rufbus) eingesetzt werden sollen, werden nur gefördert, wenn sie zu mindestens 80 % im (bedarfsorientierten) Linienerkehr nach § 42 PBefG oder im grenzüberschreitenden Linienerkehr (s. Ziffer 4.9) zum Einsatz kommen. Diese Nachweise sind ebenfalls jährlich gegenüber dem Kreis Kleve zu führen.

- 4.8 Nachfolgend angeführte Unterlagen sind für eine Förderung nach dieser Satzung beim Kreis Kleve einzureichen:

- Grundantrag (Anlage 2 und/oder 3)
- Nachweis zu unternehmensbezogenen Betriebsleistungen des dem Förderjahr vorausgehenden Jahres (Verteilungsschlüssel auf Aufgabenträger – Vordruck wird vom Kreis Kleve zur Verfügung gestellt)

- Erklärung über subventionserhebliche Tatsachen (Vordruck wird vom Kreis Kleve zur Verfügung gestellt)
- Angebotsbeschreibung für alle Neufahrzeuge einschließlich der gemeinwirtschaftlichen Ausstattungsmerkmale
- Gültige Konzession bzw. Nachweis der Betriebsführerschaft

Über die vorgelegten Anträge wird nur entschieden, wenn die eingereichten Antragsunterlagen vollständig vorliegen und die Zuwendungsvoraussetzungen nach Ziffer 3 erfüllt sind.

5. Gegenstand der Förderung

5.1 Fahrzeugförderung

Gegenstand der Fahrzeugförderung ist die Beschaffung von Fahrzeugen durch öffentliche oder private Verkehrsunternehmen mit Ausnahme von Fahrzeugen, die ausschließlich im SPNV eingesetzt werden. Als Beschaffung gilt:

- der Kauf neuer Fahrzeuge oder
- der Kauf neuwertiger Fahrzeuge, die nicht älter als sechs Monate sind und eine Laufleistung von höchstens 20.000 km aufweisen.

Gefördert werden kann die Beschaffung von Standard-Linienomnibussen, Standard-Überlandlinienomnibussen, Standard-Gelenkomnibussen, Standard-Midi-Bussen, und Standard-Großraumbussen gemäß den Anforderungskriterien nach Anlage 4 sowie von Linien-Kleinbussen, wenn deren Einsatz verkehrlich und wirtschaftlich sinnvoll und mit den Zielen des Nahverkehrsplanes vereinbar ist.

Festbetragsfinanzierung der Fahrzeugbeschaffung

Der Kreis Kleve fördert die Beschaffung von Neufahrzeugen im Wege der Festbetragsfinanzierung. Es gelten folgende Obergrenzen der zuwendungsfähigen Netto-Anschaffungskosten je Niederflurfahrzeug:

➤ Kleinbusse (9 - 24 Sitzplätze)	Einzelfallentscheidung
➤ Midi-Busse (bis 10m)	190.000 €
➤ Standardbusse (über 10 m bis 13,5 m)	230.000 €
➤ Überland-Linienbusse	240.000 €
➤ Großraumbusse (über 13,5 m)	280.000 €
➤ Gelenkbusse	330.000 €

Über andere Omnibustypen wird im Einzelfall entschieden. Für diese Fahrzeuge gelten andere Förderobergrenzen.

Die Festbeträge werden in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Mittel und der insgesamt im Förderjahr zu berücksichtigenden Förderanträge verändert (Quotierung), falls insgesamt nicht ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, um alle beantragten Zuwendungen zu bewilligen.

Die gewährten Festbeträge für Fahrzeuge und Zusatzausstattungen dürfen 80 % der jeweiligen tatsächlichen Netto-Anschaffungskosten nicht überschreiten.

5.2 Ausstattungsförderung

Bei der Ausstattungsförderung können die Kosten der Beschaffung sowie der Mehraufwendungen für die in Anlage 1 genannten gemeinwirtschaftlichen Ausstattungsmerkmale berücksichtigt werden. Die Förderung ist auf die in den Erläuterungen zur Anlage 1 genannten objektiven Obergrenzen begrenzt.

Für die Erreichung der in Anlage 1 genannten höheren Beförderungsqualität und -sicherheit wird ein in Anlage 1 genannter pauschaler Zuschuss pro zusätzlichen Sitzplatz gewährt, der über die Anzahl von 35 Sitzplätzen je Neufahrzeug hinausgeht und die Gesamtzahl von 55 Sitzplätzen nicht übersteigt. Für den Einsatz von sog. "Mehrzweckflächen" wird eine Förderung im Wert von maximal sechs Sitzplätzen gewährt.

Für die in Anlage 1 genannten Mehrkosten für die Beschaffung und den Einsatz alternativer Antriebstechniken je Fahrzeug wird eine Förderung von maximal 80 % nach den in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 genannten Vorgaben errechneten Kosten bzw. Mehraufwendungen gewährt.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Mittel und der insgesamt im Förderjahr zu berücksichtigenden Förderanträge verändert (Quotierung), falls insgesamt nicht ausreichend finanzielle Mittel zu Verfügung stehen, um alle beantragten Zuwendungen zu bewilligen

6. Zweckbindungsdauer

Die Zweckbindungsdauer für die geförderten Fahrzeuge beträgt für

- Kraftomnibusse 10 Jahre oder 600.000 km,
- Kleinbusse 7 Jahre oder 300.000 km.

Die zeitliche und die laufleistungsbezogene Zweckbindung beginnen mit dem Tag der Fahrzeug-Zulassung auf den Antragsteller.

Die geförderten neuen Fahrzeuge und solche mit gemeinwirtschaftlichen Ausstattungsmerkmalen müssen während der Zweckbindungsdauer

- ununterbrochen zum Linienverkehr zugelassen,
- von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sein,
- jährlich mindestens zu zwei Dritteln ihrer Betriebsleistung im Linienverkehr nach §§ 42, 43 PBefG, dabei aber überwiegend, d.h. mehr als 50 % alleine im Linienverkehr nach § 42 PBefG eingesetzt werden und
- jährlich mindestens zu 80 % ihrer Betriebsleistung im Linienverkehr nach §§ 42, 43 PBefG in den Gebieten der Kreise Kleve und Wesel eingesetzt werden solange ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag von einem der beiden Kreise vorliegt bzw. Auftragsunternehmen für einen solchen tätig sind.
- Darüber sind vom Antragsteller Kilometernachweise zu führen, die dem Kreis Kleve jeweils bis zum 31.03. des lfd. Jahres vorzulegen sind. Die Nachweise müssen den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. des Vorjahres betreffen.

7. Verfahrensregeln

- 7.1 Der Kreis Kleve als zuständige Behörde i.S.d. VO (EG) Nr. 1370/2007 entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der von Land NRW übermittelten

ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG über die weiterzuleitenden Zuwendungen.

- 7.2 Jegliche Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Finanzierung durch das Land NRW. Dies gilt auch im Falle einer Rückforderung, wenn z.B. das Land NRW rückwirkend eine niedrigere Zuweisung festsetzt, als tatsächlich zur Auszahlung gekommen ist.
- 7.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, ergänzt durch diese Satzung und den Zuwendungsbescheid. Im Zweifel gehen die Regelungen aus der Satzung und dem Zuwendungsbescheid vor.
- 7.4 Die mit dieser Satzung angestrebte Förderung erfolgt durch Zuwendungsbescheid für gemeinwirtschaftliche Zwecke der Qualitätssicherung. Die Satzung wird inhaltlicher Bestandteil des Zuwendungsbescheides.
- 7.5 Der Kreis Kleve bestätigt schriftlich den Eingang von Förderanträgen. Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, auf eigenes Risiko nach Erhalt der Eingangsbestätigung eine Bestellung vorzunehmen (Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns nach Nr. 1.31 VV/VVG zu § 44 LHO). Hieraus ist jedoch weder ein Anspruch auf Förderung dem Grunde nach, noch bezüglich des Umfangs der angemeldeten Stückzahlen abzuleiten.

Zur Beantragung der Fördermittel sind die Vordrucke der Anlage 2 (Fahrzeugförderung) und/oder Anlage 3 (Ausstattungsförderung) zu verwenden. Der jeweilige Förderantrag und seine Anlagen sind vollständig auszufüllen und rechtsverbindlich unterschrieben bis zum **31.03.** des Förderjahres beim Kreis Kleve einzureichen. Darüber hinausgehende Nachweispflichten der Antragsteller sind entsprechend dieser Satzung, den Angaben im Antrag und im Verwendungsnachweis einzuhalten.

- 7.6 Der Kreis Kleve behält sich vor, den Einsatz der neuen Fahrzeuge inklusive der Ausstattungsmerkmale stichprobenhaft zu überprüfen. Hierzu wird den Bediensteten ein Zugangsrecht zu Betriebseinrichtungen des Antragstellers/der Antragstellerin gewährt. Wird der Zugang zweimal ohne stichhaltige Begründung verweigert, besteht das Recht auf Rückforderung der Zuwendungen. Für den Fall, dass die geförderten Ausstattungselemente nicht funktionsfähig oder nicht eingesetzt werden, können die Zuwendungen anteilig zurückgefordert werden.
- 7.7 Der Zuwendungsempfänger hat spätestens zwei Jahre nach Ablauf des Förderjahres durch die Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers im Rahmen der ex-post-Kontrolle nachzuweisen, dass die Voraussetzungen der VO (EG) Nr. 1370/2007 eingehalten sind und insbesondere keine Überkompensation durch die Gewährung der Förderung eingetreten ist.
- 7.8 Nicht verausgabte sowie zurück erhaltene Mittel dürfen nach § 11 Abs. 4 ÖPNVG bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres von den Aufgabenträgern für Zwecke des ÖPNV verausgabt werden. Bis dahin nicht verausgabte Mittel sind dem Land zu erstatten.

8. Grundlegende Bewilligungsvoraussetzung

Gemäß Ziffer 1.2 der VV zu § 44 LHO dürfen Zuwendungen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

Die Bewilligungsvoraussetzungen in finanzieller Hinsicht sind im Einzelnen in § 2 der Verordnung über den Zugang zum Beruf des Straßenpersonenverkehrsunternehmers geregelt.

Zur Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sind die folgenden Prüfkriterien heranzuziehen:

- Eigenkapitalausstattung
- Cash-Flow als Innenfinanzierungspotential
- Liquidität zweiten Grades.

Erfüllt das Unternehmen alle vorgenannten Kriterien, ist die Förderwürdigkeit zu bescheinigen. Bei Nichterfüllung einzelner oder aller Kriterien sind zusätzliche Prüfhandlungen erforderlich; es ist sodann eine Gesamtwürdigung aller Ergebnisse und Daten vorzunehmen. Auf der Grundlage aller vom Unternehmen vorgelegten Unterlagen ist unter Gesamtwürdigung aller Resultate abschließend festzustellen, ob die Gesamtfinanzierung der beantragten Fahrzeugbeschaffung durch das Unternehmen nach Maßgabe der Ziffer 1.2 VV zu § 44 LHO als gesichert angesehen werden kann.

Der Kreis Kleve ist im Einzelfall im Antragsverfahren berechtigt, vom Antragsteller einen entsprechenden Nachweis durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen erbringen zu lassen.

Sollte dieser Nachweis nicht erbracht werden, so kann der Kreis Kleve zu Lasten des Antragstellers für die Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen beauftragen.

Bei Nichtmitwirkung des Verkehrsunternehmens kann die Gewährung der Zuwendung seitens des Kreises Kleve abgelehnt oder von der Beibringung einer Bankbürgschaft abhängig gemacht werden.

Bei Verkehrsunternehmen, die sich überwiegend in öffentlicher Hand befinden, gilt der Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit als erbracht.

9. Verwendungsnachweis und Rückforderungsanspruch

- 9.1 Der Zuwendungsempfänger hat die Zuwendung zweckentsprechend zu verwenden. Dies ist durch die Vorlage eines Verwendungsnachweises zu belegen. Der Verwendungsnachweis ist dem Kreis Kleve bis spätestens zum 30.06. des auf die Förderung folgenden Jahres vorzulegen. Rechnungskopien, Kopien der Zahlungsnachweise und der Kfz-Steuerbefreiung sind beizufügen. Zusätzlich ist eine Kopie der Zulassungsbescheinigung vorzulegen. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.
- 9.2 Die Zuwendung wird zurückgefordert, wenn die Bewilligungsbedingungen nicht beachtet oder erfüllt werden. Ein Rückforderungsanspruch entsteht insbesondere wenn
- sich die Angaben des Antragstellers nachträglich als unrichtig erweisen,
 - das geförderte Fahrzeug innerhalb der Bindungsfrist nicht zweckentsprechend verwendet wird,
 - weitere anrechnungspflichtige Finanzierungshilfen für dasselbe, neu angeschaffte Fahrzeug gewährt werden,
 - die Verwendung nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wird oder
 - die Fördervoraussetzungen nachträglich entfallen.

Der Rückzahlungsanspruch ist mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) jährlich zu verzinsen.

- 9.3 Der Kreis Kleve zahlt die Zuwendung auf Abruf an den Antragsteller aus, soweit ihm diese durch das Land überwiesen wurde. Der Mittelabruf ist dem Kreis Kleve gegenüber schriftlich zu erklären.
- 9.4 Der Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm abgerufenen Fördermittel innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden. Ist dies nicht zu erreichen, so hat er den Kreis Kleve unmittelbar hiervon in Kenntnis zu setzen. Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

10. Trennungsrechnung

Zur Erfüllung der europarechtlichen Transparenzvorgaben ist von dem Unternehmen im Fall einer investiven Fahrzeugbeschaffungsförderung zusätzlich eine Trennungsrechnung auf der Grundlage des internen Rechnungswesens vorzuhalten. Unternehmen, die Zuwendungen zur Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Linienverkehr gem. §§ 42, 43 PBefG und nach Artikel 2 Nummer 1.1 oder 1.2 der Verordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98 auf den Ihnen bzw. Ihrem Auftraggeber genehmigten Linien erhalten, und anderen betrieblichen Tätigkeiten nachgehen, haben eine Trennungsrechnung einzurichten. Die Unternehmen weisen in ihrer Rechnungslegung getrennt aus, welche Kosten ihnen durch die Erfüllung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstanden sind, welche zusätzlichen Erträge, die nicht schon in den Parametern berücksichtigt wurden, sie aufgrund der Erfüllung dieser Verpflichtung erzielt haben und welche Ausgleichszahlungen erfolgt sind. In der Trennungsrechnung werden sie als Ertrag vereinnahmt. Mittelbare und unmittelbare wirtschaftliche Vorteile sind vom Zuwendungsempfänger in der Trennungsrechnung zu berücksichtigen. Diese Angaben sind im Rahmen eines Verwendungsnachweises durch einen Wirtschaftsprüfer zu bescheinigen. Die Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung ergeben sich aus Nr. 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Schlüsselung von Querschnittsfunktionen hat nach den Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Stetigkeit zu erfolgen. Die Trennungsrechnung muss den gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse umfassen.

Die Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 erfolgt im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung.

Der Nachweis der entstandenen Kosten ist in der Trennungsrechnung in geeigneter Weise mit dem testierten Jahresabschluss des Unternehmens abzustimmen.

Die Berechnung aller Kosten und Erlöse erfolgt anhand der geltenden Rechnungslegungs- und Steuervorschriften.

11. Nachträgliche Kontrolle der Überkompensation

- 11.1 Die Zuwendung steht den Verkehrsunternehmen nur in der Höhe zu, die bei dem Verkehrsunternehmen nicht zu einer Überkompensation im Sinne Ziffer 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 führt. Die Zuwendung darf den Betrag nicht überschreiten, der dem finanziellen Nettoeffekt der Summe aller (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen auf die Kosten und Erlöse des Finanzierungsempfängers entspricht (vgl. Anhang zur VO (EG) Nr. 1370/2007). Zur Berechnung des finanziellen Nettoeffekts werden von den nachgewiesenen Kosten, die in Verbindung mit einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstehen, zunächst alle quantifizierbaren positiven finanziellen Auswirkungen abgezogen, die innerhalb oder außerhalb des Netzes entstehen, in dessen Rahmen die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erfüllt werden. Vom verbleibenden Be-

trag werden die Erlöse abgezogen, die in Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstehen. Der Restbetrag wird um den Betrag erhöht, der einem angemessenen Gewinn aus dem Restbetrag entspricht.

- 11.2 Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, die Regeln des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einzuhalten und darüber eine entsprechende Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers vorzulegen. Bestandteil der Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers ist auch die Angabe des Betrages, ab dem eine Überkompensation vorliegen würde.

Die Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer kann als Überprüfung durch die zuständige Behörde angesehen werden. Der Kreis Kleve hat das Recht, im Bedarfsfalle, insbesondere bei vorliegenden Zweifeln, die dem Testat des Wirtschaftsprüfers zugrunde liegenden Geschäftsunterlagen und Belege von den Verkehrsunternehmen anzufordern und einzusehen. Die Vertraulichkeit ist dabei von den prüfenden Personen entsprechend der Verschwiegenheitspflichten eines Wirtschaftsprüfers zu gewährleisten.

- 11.3 Unternehmen, die eine Zuwendung für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen erhalten, verpflichten sich mit der Antragstellung, die Regeln der Ziffern 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einzuhalten. Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung gemäß Ziffer 7 Spiegelstrich 1 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich u. a. daraus, dass die Betreiber der Personenverkehrsdienste das Marktrisiko tragen. Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung der Erbringung von Personenverkehrsdiensten in ausreichend hoher Qualität gemäß Ziffer 7, 2. Spiegelstrich des Anhangs zur VO (EG) 1370/2007 ergibt sich u.a. aus den jeweils für das Verkehrsunternehmen maßgeblichen Nahverkehrsplänen.

- 11.4 Als angemessen i.S.d. VO (EG) 1370/2007 wird im Rahmen der Überkompensationssprüfung eine Gesamtkapitalrendite in Höhe von etwa 5 % bezogen auf das Kapital, das für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung aufgewendet wird, vermutet. Diese Vermutung kann durch Vorlage von nachvollziehbaren Belegen über höhere sektorspezifische marktübliche Renditen im ÖPNV durch ein Verkehrsunternehmen widerlegt werden. Änderungen der Marktgegebenheiten im ÖPNV-Sektor werden berücksichtigen.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Die Zuwendungen sind Subventionen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) in Verbindung mit § 1 Landessubventionengesetz. Der Zweck der Subvention besteht in der Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs.

- 12.2 Die Mittel dürfen nicht als Eigenanteil im Rahmen einer Förderung nach den §§ 12 und 13 ÖPNVG verwendet werden.

- 12.3 Alle Angaben im Antrag und im Verwendungsnachweis, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserhebliche Tatsachen. Subventionserhebliche Tatsachen, die sich im Laufe der Abwicklung des Vorhabens ändern, sind dem Kreis Kleve unverzüglich mitzuteilen.

- 12.4 Die Verwendung der Pauschalen nach § 11 ÖPNVG unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof. Leiten die Empfänger die Pauschalen an Dritte weiter, so kann der Landesrechnungshof auch bei diesen die Verwendung der Mittel prüfen.

- 12.5 Die Zuwendungen dienen dem Ausgleich der nicht gedeckten Kosten für Investitionen zur Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Linienverkehr gem. §§ 42, 43 PBefG und unterliegen daher nach der geltenden Besteuerungspraxis nicht der Umsatzsteuer.

- 12.6 Die Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 erfolgt bezogen auf diese Satzung durch den Kreis Kleve. Das Unternehmen hat an einer ordnungsgemäßen Veröffentlichung der nach Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 zu veröffentlichenden Daten mitzuwirken.
- 12.7 Diese Satzung gilt ab 01.01.2014 bis auf Widerruf.